



# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 41 / 2025 veröffentlicht am 10.10.2025

## Inhalt:

- Herausgabe und Druck:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
  
Telefon: 02637 / 913-0

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Verbandsgemeinde Weißenthurm | 2  |
| Ortsgemeinde Bassenheim      | 9  |
| Ortsgemeinde Kaltenengers    | 10 |
| Ortsgemeinde Kettig          | 11 |
| Stadt Mülheim-Kärlich        | 14 |
| Ortsgemeinde Sankt Sebastian | 15 |
| Ortsgemeinde Urmitz / Rhein  | 16 |
| Stadt Weißenthurm            | 18 |

Download des Amtsblattes  
unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)



## Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: [info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) | [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

### **Bekanntmachung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und über die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Weißenthurm am 16. November 2025.**

#### **I.**

Die Wählerverzeichnisse der Gemeinden werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem 27.10.2025 (20. Tag vor dem Wahltag), bis Freitag, den 31.10.2025 (16. Tag vor dem Wahltag) während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 241, 56575 Weißenthurm für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

#### **II.**

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 26.10.2025 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 31.10.2025 (16. Tag vor dem Wahltag) Einwendungen erheben.

#### **III.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

#### **IV.**

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

## V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

[www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

[wahl@vgwthurm.de](mailto:wahl@vgwthurm.de)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt werden.

## VI.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, steckt ihn, nach innen gefaltet, in den amtlichen Stimmzettelumschlag, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Verbandsgemeindeverwaltung.

Bei verbundenen Wahlen steckt die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel, jeden für sich mit der Stimmabgabe nach innen gefaltet, einzeln in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein muss so rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abgesandt werden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr beim zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Weißenthurm, den 10.10.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Winfried F. Erbar  
Erster Beigeordneter als Wahlleiter

## **Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

### **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Weißenthurm am 16. November 2025 gemäß § 62 Abs. 5 KWG**

Der Wahlausschuss der Verbandsgemeinde Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 30. September 2025 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der

Verbandsgemeinde Weißenthurm am 16. November 2025 zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

1. FWG

Familienname, Vorname: Harner, Gerd  
Geburtsjahr: 1966  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Beruf oder Stand: selbständiger Kaufmann, Betriebswirt (VWA)  
Postleitzahl, Ort: 56218 Mülheim-Kärlich

2. Przybylla

Familienname, Vorname: Przybylla, Thomas  
Geburtsjahr: 1973  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Beruf oder Stand: Bürgermeister, Volljurist  
Postleitzahl, Ort: 56575 Weißenthurm

Weißenthurm, den 10. Oktober 2025

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Winfried F. Erbar

Erster Beigeordneter als Wahlleiter

**Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der  
Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Am Mittwoch, 24.09.2025, fand eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" der Ortsgemeinde Urmitz**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen: „Der Verbandsgemeinderat beschließt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 46. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebsverlagerung von der Stadt Mülheim-Kärlich (Stadtteil Urmitz-Bahnhof) in die Ortsgemeinde Urmitz geschaffen werden. Hierfür sollen im Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt bzw. erweitert werden. Die Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird ebenfalls beschlossen (einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ nebst Anlagen: Abgrenzung mit Darstellung des Regionalen Grünzuges, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des regionalen Biotopverbundes und Vorranggebiet Ressourcenschutz aus dem RROP 2017; Abgrenzung mit Darstellung des Vorranggebietes Grundwasserschutz aus dem RROP 2017 und der Abgrenzung der Wasserschutzgebietszone

III des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz; Topografische Karte 2007 mit den Darstellungen des Regionalen Grünzuges, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des regionalen Biotopverbundes und Vorranggebiet Ressourcenschutz aus dem RROP 2017; Überlagerung Digitale Topografische Karte 2012 mit den Darstellungen des Regionalen Grünzuges und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des regionalen Biotopverbundes aus dem RROP 2017; Text und Plan zur Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Stand: Februar 2022); Faunistische Erfassungen (Stand: Februar 2022); Text und Plan zum Artenschutzfachlichen Ausgleichskonzept (Stand: Oktober 2022); Antrag auf Ausnahmegenehmigung des WSG (Stand: Dezember 2022); Bescheid über die Befreiung des WSG; Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan "Nördlich der Eisenbahnlinie (Stand: Januar 2025), Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Nördlich der Eisenbahnlinie II“ (Stand: 13.01.2025)). Die Verwaltung wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren mit den Städten/ den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Weißenthurm durchzuführen und die Flächennutzungsplanänderung anschließend der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorzulegen.“

#### **Vergabe von Planungsleistungen der kommunalen Wärmeplanung für die Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, der Ausschreibung der Planungsleistung zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Standardverfahren gemäß Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (AGWPG) zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, alle weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten.

#### **Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Weißenthurm**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen: „Der Verbandsgemeinderat beschließt, den städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Weißenthurm abzuschließen und den Bürgermeister zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen. Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen.“

#### **Sanierung der Sanitäreinrichtungen in der Kindertageseinrichtung "Don Bosco"**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Sanierung und Neukonzeption der Sanitär- und Hygienebereiche wird zugestimmt.
2. Die für die Maßnahmen „Neugestaltung des Außengeländes“ der Kita Don Bosco und der Kita St. Georg in 2025 veranschlagten Mittel werden zur Deckung der Sanierungskosten in Höhe von insgesamt 160.000 Euro herangezogen.
3. Die Maßnahmen „Neugestaltung des Außengeländes“ der Kita Don Bosco und der Kita St. Georg werden im Haushaltsjahr 2026 neu veranschlagt.

#### **Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen:

1. den Auftrag für die Reinigungsdienstleistungen für den Interimszeitraum vom 13.10.2025 bis zum 28.02.2026 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt auf der Grundlage der bisherigen Ausgaben 161.485,00 EUR brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.
2. den Bürgermeister der Verbandsgemeinde zu ermächtigen, die Leistungen zur Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen nach der europaweiten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Auftragserteilung vorzunehmen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel in die kommenden Haushaltspläne aufzunehmen.

### **Auftragsvergaben der Erweiterung am Feuerwehrgerätehauses in Bassenheim**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Bassenheim, den Auftrag für das Los 14 – Außenanlagen zu einem Gesamtbetrag von 96.579,12 € brutto zu erteilen.

### **Auftragsvergabe zur Installation einer gemeinsamen Schließanlage in den Kindertagesstätten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen: „Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Installation einer gemeinsamen Schließanlage in den Kindertagesstätten (und -horten) nach abschließender Prüfung an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

### **Neugestaltung der Außenanlage in der Kindertagesstätte St. Georg in Urmitz**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat den Sachverhalt sowie die vorgelegte Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen:

1. Der Ausschreibung der Planungsleistungen (Freianlagenplanung inkl. Bauüberwachung) zuzustimmen und den Auftrag im Anschluss an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm auf Basis der beauftragten Planung mit der Durchführung der Ausschreibung zur Umsetzung der Baumaßnahme zu beauftragen.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 315.000 € im Haushalt 2026 zusätzlich bereitzustellen.

### **Neugestaltung der Außenanlage der Kindertagesstätte Don Bosco in Mülheim-Kärlich**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat den Sachverhalt sowie die vorgelegte Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen:

1. Der Ausschreibung der Planungsleistungen (Freianlagenplanung inkl. Bauüberwachung) zuzustimmen und den Auftrag im Anschluss an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm auf Basis der beauftragten Planung mit der Durchführung der Ausschreibung zur Umsetzung der Baumaßnahme zu beauftragen.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 315.000 € sind im Haushalt 2026 zusätzlich bereitzustellen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss dem Verbandsgemeinderat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Vertragsangelegenheit ausgesprochen.

## **Aus der Arbeit des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie**

Am Mittwoch, 24.09.2025, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

### **Information zu den Elternbeiträgen der wohnortnahen Ferienangebote im Hinblick auf das Ganztagsförderungsgesetz**

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und einstimmig empfohlen, bei einer entsprechenden Erhöhung der Fördersätze durch den Landkreis keine Anpassung der Teilnahmebeiträge vorzunehmen.

### **Bedarfsentwicklungen im Kindertagesstättenbereich in der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Ausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

## Die Verbandsgemeindekasse informiert: Schließung Postbankkonto

Die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm macht darauf aufmerksam, dass das derzeitige Postbankkonto zum 30.11.2025 geschlossen wird. Bitte benutzen Sie für zukünftige Zahlungen folgende Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz

IBAN: DE16 5705 0120 0003 0001 06      BIC: MALADE51KOB

VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN: DE10 5776 1591 7071 8405 00      BIC: GENODED1BNA

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, ein solches SEPA-Mandat im Internet unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) auszufüllen. Verwenden Sie hierfür einfach den nebenstehenden QR-Code.



Verbandsgemeindekasse Weißenthurm

## Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 10.09.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- |               |                  |
|---------------|------------------|
| - montags     | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags   | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs   | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags    | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

## Alters- und Ehejubilare

Eheleute Lieselotte und Adolf Brielbeck, 56220 St. Sebastian, feierten am 03.10.2025 ihre Eiserne Hochzeit.

Herr Herbert Sauerborn, Im Burggarten 21, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 13.10.2025 seinen 85. Geburtstag.

Frau Anneliese Köllner, 56575 Weißenthurm, feiert am 14.10.2025 ihren 97. Geburtstag.

Herr Karl-Heinz Böhm, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 15.10.2025 seinen 90. Geburtstag.



## Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: [gemeinde@bassenheim.de](mailto:gemeinde@bassenheim.de) | [www.bassenheim.de](http://www.bassenheim.de) | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

### Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 18.09.2025, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung sowie der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Satzungsänderungen zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung zu beschließen. Beide Änderungssatzungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Ortsgemeinde Bassenheim**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen:

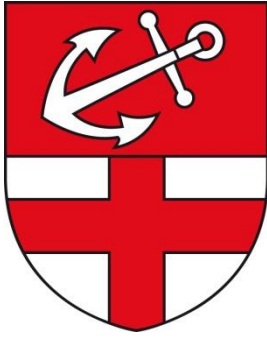
3. den Auftrag für die Reinigungsdienstleistungen für den Interimszeitraum vom 13.10.2025 bis zum 28.02.2026 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt auf der Grundlage der bisherigen Ausgaben 34.495,00 EUR brutto. Die Verwaltung soll beauftragt werden, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.
4. die Ortsbürgermeisterin im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, die Leistungen zur Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen nach der europaweiten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Verwaltung zu beauftragen, die Auftragserteilung vorzunehmen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.

#### **Sachstandsinformation zur Sanierung des Rathauses in Bassenheim**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Sachstand zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen zu beschließen, das Rathaus zu sanieren. Zudem soll eine Antragsstellung für eine mögliche Förderung im Rahmen der Dorferneuerung verwaltungsseits vollzogen werden.

#### **Realsteuer - Anpassung der Hebesätze**

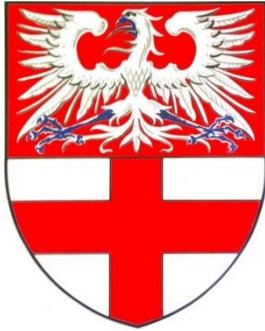
Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B nicht zu erhöhen und unverändert auf dem bisherigen Stand zu belassen. Somit ist die Hebesatzsatzung vom 13.12.2024 für die Folgejahre weiter gültig.



## Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220  
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:  
[info@kaltenengers.de](mailto:info@kaltenengers.de) | [www.kaltenengers.de](http://www.kaltenengers.de) | Öffnungszeiten Montag  
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



## Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |  
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:  
[kettig1@vgwthurm.de](mailto:kettig1@vgwthurm.de) | [www.kettig.org](http://www.kettig.org) | Öffnungszeiten: Montag und  
Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr |  
Sprechstunde Ortsbürgermeister: nach Vereinbarung

### Aus der Arbeit des Bau- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Dienstag, 09.09.2025, fand eine Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 (Baugesetzbuch) BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB.**

Der Bau- und Wegeausschuss hat einstimmig beschlossen, zwei gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB zu erteilen sowie ein gemeindliches Einvernehmen nicht zu erteilen.

#### **Aufstellung eines Bebauungsplanes PV-Freiflächenanlage**

Der Bau- und Wegeausschuss hat dem Ortsgemeinderat mit 6 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Antrag vom 23.05.2025 auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zu entsprechen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) mit der Maßgabe, das Vorhaben als vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S. des § 12 BauGB zu realisieren. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der Planaufstellungsunterlagen das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten (reguläres Bebauungsplanverfahren). Der Bebauungsplan soll im weiteren Verfahren nachfolgende Bezeichnung erhalten „Solarpark in den Villen“: Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, den Gremien einen Entwurf des städtebaulichen Vertrages vorzulegen. Die Angelegenheit ist darüber hinaus dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung über die Einleitung bzw. Durchführung einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren vorzulegen, sofern ein entsprechender Antrag durch die Vorhabenträgerin gestellt wurde.“

#### **Antrag der SPD-Fraktion auf Abrundungssatzung / Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

#### **Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Ortsgemeinde Kettig**

Der Bau- und Wegeausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen:

1. den Auftrag für die Reinigungsdienstleistungen für den Interimszeitraum vom 22.09.2025 bis zum 28.02.2026 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt auf der Grundlage der bisherigen Ausgaben 16.838,00 EUR Brutto. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.
2. den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, die Leistungen zur Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen nach der europaweiten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und beauftragt die Verwaltung, die Auftragserteilung vorzunehmen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltspläne aufzunehmen.

**Antrag der CDU-Fraktion auf Herstellung eines Parkplatzes auf dem Gelände "Fuchs"**  
Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**Vergabe zur Umrüstung der LED-Beleuchtung auf dem Sportplatz in Kettig im Rahmen der vorhandenen KIPKI-Mittel**

Der Bau- und Wegeausschuss hat den Sachverhalt sowie das Ergebnis zur Kenntnis genommen und einstimmig dem Ortsgemeinderat empfohlen, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Maßnahme bis spätestens Juli 2026 einzuleiten und den Auftrag über die Erneuerung der Flutlichtanlagen auf dem Sportplatz in Kettig zum Angebotspreis von 34.872,95 € zu erteilen. Außerdem soll die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt werden, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

**Antrag der SPD-Fraktion über die Errichtung eines frei zugänglichen Bolzplatzes**

Der Bau- und Wegeausschuss hat die Verwaltung einstimmig beauftragt, die Vorschläge der SPD zeitnah vorzubereiten und mitzuteilen.

**Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig**

Am Donnerstag, 18.09.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

**Ergänzungswahlen für die Ausschüsse**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse durchgeführt.

**Informationen über die Arbeit des "Bürgerstützpunktes+" in der Ortsgemeinde Kettig**

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

**Antrag der SPD-Fraktion auf Abrundungssatzung / Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**Erlass einer Satzung über die einheitliche Forderung von Stellplätzen zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Satzung zu erlassen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese auszufertigen und bekannt zu machen. Darüber hinaus hat der Ortsgemeinderat beschlossen, den Beschluss über die einheitliche Forderung von Stellplätzen zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 LBauO vom 25.11.1996 mit Inkrafttreten der Satzung aufzuheben. Die Verwaltung wurde beauftragt, dieses entsprechend bekannt zu machen.

**Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage**

Der Ortsgemeinderat hat mit 10 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen beschlossen, dem Antrag vom 23.05.2025 auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zu entsprechen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) mit der Maßgabe, das Vorhaben als vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S. des § 12 BauGB zu realisieren. Die Verwaltung wurde beauftragt, nach Vorliegen der Planaufstellungsunterlagen das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten (reguläres Bebauungsplanverfahren). Der Bebauungsplan soll im weiteren Verfahren nachfolgende Bezeichnung erhalten „Solarpark in den Villen“. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, den Gremien einen Entwurf des städtebaulichen Vertrages vorzulegen. Die Angelegenheit ist darüber hinaus dem Verbandsgemeinderat zur Entscheidung über die Einleitung bzw. Durchführung einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren vorzulegen, sofern ein entsprechender

Antrag durch die Vorhabenträgerin gestellt wurde.

#### **Änderungen der Vergaberichtlinien zum Bauplatzverkauf**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Anpassung der Richtlinien beschlossen, die künftig bei der Bauplatzvergabe zugrunde gelegt werden sollen.

#### **Verkauf eines Baugrundstückes Ende Ochtendunger Straße**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Verkaufspreis des Bauplatzes Gemarkung Kettig, Flur 6, Parzelle 777, 413 qm groß im Baugebietes „Ende Ochtendunger Straße“ auf 256,17 € zuzüglich anfallender Erschließungskosten festzusetzen. Das Grundstück soll auf Basis der Vergaberichtlinien mit einer 4-wöchigen Bewerbungsfrist ausgeschrieben werden.

#### **Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Ortsgemeinde Kettig**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen,

1. den Auftrag für die Reinigungsdienstleistungen für den Interimszeitraum vom 22.09.2025 bis zum 28.02.2026 zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt auf der Grundlage der bisherigen Ausgaben 16.838,00 EUR brutto. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechende Auftragserteilung vorzunehmen und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2026 aufzunehmen.
2. den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, die Leistungen zur Neuvergabe der Reinigungsdienstleistungen nach der europaweiten Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Verwaltung zu beauftragen, die Auftragserteilung vorzunehmen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltspläne aufzunehmen.

#### **Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2025 gemäß § 21 GemHVO**

Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

#### **Vergabe zur Umrüstung der LED-Beleuchtung auf dem Sportplatz in Kettig im Rahmen der vorhandenen KIPKI-Mittel**

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt sowie das Ergebnis zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Maßnahme bis spätestens Juli 2026 einzuleiten und den Auftrag über die Erneuerung der Flutlichtanlagen auf dem Sportplatz in Kettig zum Angebotspreis von 34.872,95 € zu erteilen. Außerdem wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

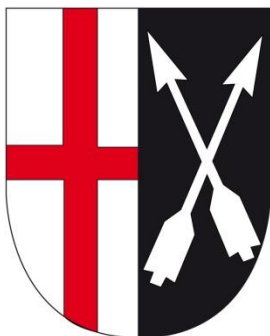
Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.



## Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: [info@muelheim-kaerlich.de](mailto:info@muelheim-kaerlich.de) | [www.muelheim-kaerlich.de](http://www.muelheim-kaerlich.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

Keine Bekanntmachungen



## Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de) | [www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr

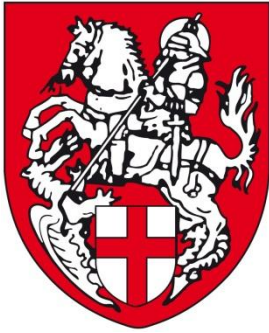
### **Bekanntmachung Jahresabschluss der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Haushaltsjahr 2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde St. Sebastian hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde St. Sebastian sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 13.10.2025 bis einschließlich 21.10.2025 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 123 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde St. Sebastian, Hauptstr. 10-12, 56220 St. Sebastian während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

St. Sebastian, 10.10.2025

Gez.  
Marco Seidl  
Ortsbürgermeister



## **Ortsgemeinde Urmitz / Rhein**

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: [info@urmitz.de](mailto:info@urmitz.de) | [www.urmitz.de](http://www.urmitz.de) | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

### **S a t z u n g der Ortsgemeinde Urmitz über die Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 47 Landesbauordnung (LBauO)**

Der Ortsgemeinderat von Urmitz hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am 21.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Ortslage von Urmitz (siehe beigefügter Auszug aus dem Flächennutzungsplan). Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

#### **§ 2**

##### **Herstellungspflicht und Begriffe**

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze), § 47 Abs. 1 LBauO.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Carports sind überdachte Stellplätze i.S.d. § 2 Abs. 2 der GarStellVO.

#### **§ 3**

##### **Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

- (1) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze, Garagenstellplätze oder Carports nachzuweisen.
- (2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze, Garagen oder Carports in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugen aufnehmen können (§ 47 Abs. 2, Satz 1 LBauO).

In diesen Fällen ist für die Berechnung, für die durch die Baumaßnahmen neu entstehenden Wohneinheiten die Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung Grundlage.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. (§ 47 Abs. 2, Satz 2 LBauO)

#### **§ 4 Anforderungen an Stellplätze oder Garagen**

- (1) Die Mindestbreite sowie die Mindestlänge der Stellplätze oder Garagen richtet sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem zu bebauenden Grundstück nachzuweisen oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderem Grundstück herzustellen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO). Gleichzeitig wird der Beschluss über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze vom 26.09.1996 aufgehoben.

Urmitz, den 26.09.2025

Ortsgemeinde Urmitz  
gez.  
Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister

#### Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Urmitz, den 26.09.2025

Ortsgemeinde Urmitz  
gez.  
Norbert Bahl  
Ortsbürgermeister

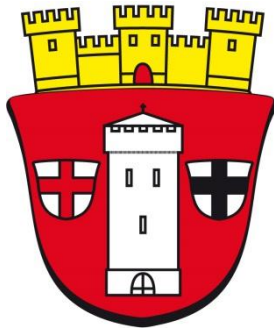
#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575  
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:  
[info@weissenthurm.de](mailto:info@weissenthurm.de) | [www.weissenthurm.de](http://www.weissenthurm.de) | Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:  
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

### **Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt. Gleichzeitig hat der Stadtrat dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Weißenthurm sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 06.10.2025 bis einschließlich 14.10.2025 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 122 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Weißenthurm, 02.10.2025  
Johannes Juchem  
Stadtbürgermeister

### **Bekanntmachung für die Stadt Weißenthurm Vollsperrung der Straße „Am Nette Gut“**

Aufgrund von Baumfällarbeiten wird die Straße „**Am Nette Gut**“ im Bereich der **Hausnummer 8** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Umfahrung kann über die Hauptstraße und die K 91 erfolgen.

Die Vollsperrung findet voraussichtlich am **24.10.2025** statt.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
-als örtliche Ordnungsbehörde-